

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2
Baugesetzbuch für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002
„Industriegebiet an der A 12“ sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der
Bundesautobahn BAB 12**

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.05.2020 beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient dem vorsorgenden Grunderwerb zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12. Die Satzung soll im Besonderen eine langfristig angelegte, an städtebauliche Ziele gebundene gemeindliche Bodenbevorratungspolitik -als ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung- sichern (insbesondere Sicherung § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB). Sie dient der Sicherung der Bauleitplanung. Mit dem Satzungsgebiet handelt es sich um das Areal, welches entsprechend GI/GE Studie als Industriefläche vorgesehen ist und das erschließungsseitig zu qualifizieren ist. Ein öffentliches Interesse ist zur Versorgung mit ausreichend Industriefläche für die Erhaltung der wirtschaftlichen Solidität der Stadt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage und seiner in Aussicht genommenen Nutzung von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfolgt mit dieser Satzung zwei Ziele. Zum einen die Sicherung der Umsetzung der vorhandenen Bebauungsplanung. Zum anderen soll durch die Satzung sichergestellt werden, dass das weitere Satzungsgebiet einer notwendigen – den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechenden – Gesamtentwicklung zugänglich wird.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Frankfurt (Oder) steht an den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks in dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 hat der Stadt Frankfurt (Oder) den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den Vorschriften des BauGB.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke:

Flur	Flurstücke
119	64 tlw.
120	14 tlw., 18, 20, 21, 22, 23, 24, 90, 160, 161, 162
121	31, 32/1, 32/3, 33, 51, 52

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt:



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019, unmaßstäblicher Lageplan

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den *12.06.2020*



A handwritten signature in green ink, appearing to read "R. Wilke".

René Wilke
Oberbürgermeister